

Nutzungs- und Gebührensatzung für den August – Bebel – Park der Stadt Bernsdorf

Az. 589.10

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 21.02.2002 auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Nr. 1 der SächsGemO in ihrer Neufassung vom 14.06.1999 und § 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert am 19.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

I Festplatzordnung

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bernsdorf betreibt den Festplatz August – Bebel – Park als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gelände zwischen Fußweg Parkstraße, Kastanienallee, angrenzendem Rodelberg und Einfriedung zur angrenzenden Wohnbebauung in westlicher Richtung, wobei die genannten Fußwege innerhalb des Geltungsbereiches liegen.
- (3) Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan im Anhang der Satzung ersichtlich.

§ 2 Erlaubnisverfahren

- (1) Zur Nutzung des Festplatzes bedürfen die Veranstalter / Nutzer einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bernsdorf. Diese wird in Form eines Vertrages erteilt. Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Antragsteller bzw. Vereine oder sonstige juristische Personen, in deren Namen die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Erlaubnisangebote sind mit Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung sowie des Platzbedarfes bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und / oder textliche Beschreibungen verlangen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Veranstalter / Nutzer ist für die Sauberkeit der von ihm in Anspruch genommenen Fläche für die Dauer der Veranstaltung verantwortlich. Die Verantwortung gilt auch für die vom Veranstalter / Nutzer verursachten Verunreinigungen außerhalb der Nutzfläche. Für die durch den Geschäftsbetrieb anfallenden Abfälle sind Auffangbehältnisse aufzustellen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Mit der Einrichtung des Platzes bzw. der Errichtung von Aufbauten darf frühestens 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden; mit Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Veranstaltung muss der Platz wieder restlos geräumt sein.

- (3) Der Festplatz muss vom Veranstalter / Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadtverwaltung übergeben werden.
- (4) Alle Verunreinigungen und Beschädigungen, die der Veranstalter / Nutzer nach Räumung des Platzes hinterlassen hat, wird die Stadt durch Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Veranstalter / Nutzer zu tragen.
- (5) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung verlangt die Stadt mit Erteilung der Erlaubnis eine Kautions, deren Höhe mindestens 150,00 € beträgt. Die Kautions wird unverzüglich zurückgezahlt, wenn der Veranstalter / Nutzer seinen Pflichten der Satzung entsprechend nachgekommen ist.

§ 4

Versagung- und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere dann versagt werden wenn:
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) durch die Nutzung des Festplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden,
 - c) der Veranstalter die geforderte Kautions nicht leistet,
 - d) der Veranstalter die erforderliche Haftpflichtversicherung nicht nachweist.
- (2) Aus gleichen Gründen kann eine erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt haftet gegenüber dem Veranstalter / Nutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Platzes ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Veranstalter eingebrachten Sachen.
- (2) Der Veranstalter / Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinem Personal, seiner Kunden oder Besuchern verursachten Schäden am Stadelteigentum. Die Stadt ist von allen Ansprüchen freigestellt, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt verlangt, dass der Veranstalter / Nutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherungen für die Dauer der Veranstaltung aufrecht erhält.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer folgenden Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt:
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 anfallenden Abfall nicht auf seine Kosten entsorgt
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 ohne vertragliche Einigung den Platz früher als 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung nutzt oder nach Ablauf des zweiten Tages der Beendigung der Veranstaltung den Platz nicht restlos beräumt hat.

c) entgegen § 3 Abs. 3 den Festplatz nicht im ordnungsgemäßen Zustand an die Stadtverwaltung übergibt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 15. Februar 1987, zuletzt geändert am 13.12.2001 mit einer Geldbuße von 5 bis zu 1000 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bernsdorf

II Festplatzgebühren

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Festplatzes werden Gebühren nach Maßgabe dieses Abschnitts erhoben.
(2) Die Gebührenforderung unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Veranstalter / Nutzer.
(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden im Nutzungsvertrag festgesetzt, in dem auch die Fälligkeit festgeschrieben ist.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) Die Nutzung des August – Bebel – Parks für öffentliche Veranstaltungen ist gebührenfrei, sofern diese in Trägerschaft von Bernsdorfer Vereinen, stadt eigenen Einrichtungen und Bernsdorfer Kindereinrichtungen durchgeführt werden.
(2) Eine Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung erwerbswirtschaftlichen Zwecken dient und / oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt pro Veranstaltungstag.
(2) Die Tage des Auf- und Abbaus von Zelten, Fahrgeschäften, Verkaufsgeschäften u. A. sind bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes nicht mitzurechnen.

§ 12 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr setzt sich entsprechend der beanspruchten Fläche wie folgt zusammen:

1. Zirkusveranstaltungen pro Veranstaltungstag:

a) Grundpreis incl. 10 Wohnwagen	25,00 €
b) Überdachte Zeltfläche bis 1000 m ² Fläche	35,00 €
c) Überdachte Zeltfläche über 1000 m ²	50,00 €
d) Gebühr für jeden weiteren Wohnwagen	5,00 €
e) Sonstige Freiflächennutzung <small>(z. B. Tierschau, Gehege, Kfz, Verkaufsstände)</small>	10,00 €

2. Vergnügungsveranstaltungen pro Veranstaltungstag:

a) Grundpreis incl. 10 Wohnwagen	25,00 €
b) Inanspruchnahme durch Belustigungs- u. Fahrgeschäfte von bis zu 1/2 der Gesamtfläche des Platzes	35,00 €
c) Inanspruchnahme durch Belustigungs- u. Fahrgeschäfte über 1/2 der Gesamtfläche des Platzes	70,00 €
d) Gebühr für jeden weiteren Wohnwagen	5,00 €
e) Sonstige Freiflächennutzung <small>(z. B. Verkaufsstände, Kfz, Festzelt, Bühne etc.)</small>	10,00 €

3. Sonstige Veranstaltungen pro Veranstaltungstag:

a) Grundpreis <small>(ohne Wohnwagen)</small>	15,00 €
b) Inanspruchnahme von bis zu 1/2 der Gesamtfläche des Platzes	35,00 €
c) Inanspruchnahme über 1/2 der Gesamtfläche des Platzes	70,00 €
d) Allgemeine Wohnwagenpauschale	10,00 €

§ 13 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Entnahme von Elektroenergie wird eine Gebühr lt. Zählerstand erhoben.
- | | |
|---------------------|--------|
| Sie beträgt pro kWh | 0,30 € |
| Mindestgebühr | 3,00 € |

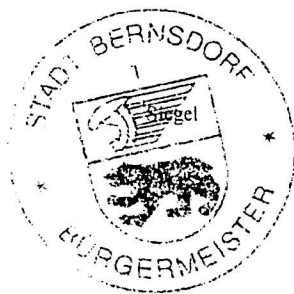
- (2) Für die Entnahme von Wasser wird eine Gebühr entsprechend Zählerstand erhoben.
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter | 2,00 € |
| Mindestgebühr | 10,00 € |

III Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den August-Bebel-Park der Stadt Bernsdorf vom 15.02.1996 außer Kraft.

Bernsdorf, 22.02.2002



~~Menzel~~
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereich